

Geschäftsordnung

für den Vorstand der
HOMES & HOLIDAY AG

MÜNCHEN

In der Fassung vom 18. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
1. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE	3
2. GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN / RESSORTVERTEILUNG.....	3
3. EINZELGESCHÄFTSFÜHRUNG / GESAMTVERANTWORTUNG	4
4. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS DES GESAMTVORSTANDS.....	4
5. VORSITZENDER DES VORSTANDS	5
6. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	6
7. KOORDINATION BEI URLAUB UND ERKRANKUNG	7
8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUFSICHTSRAT / BERICHTSPFLICHTEN.....	7
9. REGELBERICHTE NACH § 90 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BIS 3 AKTG.....	8
10. SONDERBERICHTE NACH § 90 ABS. 1 SATZ 1 NR. 4 AKTG	9
11. BERICHTE AN DEN VORSITZENDEN NACH § 90 ABS. 1 SATZ 3 AKTG	9
12. ZUSÄTZLICHE BERICHTE AN DEN AUFSICHTSRAT	9
13. PLANUNG, MONATSBERICHTE	9
14. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE MASSNAHMEN / GESCHÄFTE	9
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
16. INKRAFTTRETEN.....	11

Der Aufsichtsrat der HOMES & HOLIDAY AG hat in seiner Sitzung vom 18. März 2019 die nachfolgende

Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft

beschlossen:

1. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, eines Geschäftsverteilungsplans und ihrer Anstellungsverträge. Die Mitglieder des Vorstands sorgen für ein angemessenes Risikomanagement.
- 1.2 Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
- 1.3 Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 1.4 Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung hat jedes Vorstandsmitglied unter Wahrung größtmöglicher Selbständigkeit in dem ihm zugeordneten Aufgabenbereich kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammenzuarbeiten
- 1.5 Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Er darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Der Vorstand hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen.

2. GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN / RESSORTVERTEILUNG

- 2.1 Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan wird von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam unter Berücksichtigung der Anstellungsverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgestellt. In dem Geschäftsverteilungsplan ist die exakte Aufteilung der einzelnen Geschäftsbereiche festzulegen.
- 2.2 Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.

3. EINZELGESCHÄFTSFÜHRUNG / GESAMTVERANTWORTUNG

- 3.1 Jedes Vorstandsmitglied handelt innerhalb des ihm zugewiesenen Ressorts eigenverantwortlich. Es ist insoweit allein geschäftsführungsbefugt. Ungeachtet dessen ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- 3.2 Die Ressortzuständigkeit eines Vorstandsmitglieds berührt die Gesamtverantwortung des Vorstands nicht. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben sich über alle für die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte entscheidenden Daten und Angelegenheiten unterrichtet zu halten, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands oder durch sonstige geeignete Maßnahmen hinwirken zu können.
- 3.3 Jedes Vorstandsmitglied ist jedem Vorstandsmitglied auskunftspflichtig über alle Maßnahmen der Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Über Vorgänge, die auch den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds berühren, ist dieses so rechtzeitig vorher zu unterrichten, dass es Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat.
- 3.4 Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem/den anderen beteiligten Mitglied/Mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstandes (Gesamtvorstand) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Gesamtvorstand sofort zu unterrichten.
- 3.5 Ziffer 3.4 gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich hat.
- 3.6 In dringenden Fällen, insbesondere bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand für eine im Voraus festgelegte Zeit, längstens bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung, Aufgaben abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Der Aufsichtsrat kann die vorübergehende Ressortzuweisung für eine im Voraus festgelegte Zeit aufrechterhalten.

4. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS DES GESAMTVORSTANDS

- 4.1 Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außerordentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Gesamtvorstand sofort zu unterrichten.

- 4.2 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 4.1 entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
- (a) in Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist,
 - (b) über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft,
 - (c) über die Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
 - (d) über die Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen,
 - (e) über Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - (f) über grundsätzliche Fragen der Gesellschaft bezüglich der Organisation, der Geschäftspolitik, der Unternehmensstrategie sowie der Investitions-, Ergebnis- und Finanzplanung,
 - (g) in Angelegenheiten, in denen ein Vorstandsmitglied die Entscheidung des Gesamtvorstands verlangt.

- 4.3 Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

5. VORSITZENDER DES VORSTANDS

- 5.1 Der Vorsitzende des Vorstands ist der Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Er ist dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Ziffern 8 bis 10 verantwortlich.
- 5.2 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination der Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der jeweils für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken. In diesem Zusammenhang bestimmt er im Rahmen der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Vorstandsmitglieder stattfinden soll. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Vorsitzende berechtigt, von allen anderen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihres Ressorts zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, den Vorsitzenden laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten.
- 5.3 Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben im

Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Alle Presseveröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen gegenüber den Medien sind – sofern der Vorsitzende des Vorstands solche Erklärungen nicht selbst abgibt – mit ihm vorher abzustimmen.

- 5.4 Ist der Vorsitzende des Vorstands an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, vertritt ihn, soweit nicht ein stellvertretender Vorsitzender ernannt ist, das ordentliche Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, von mehreren ordentlichen Vorstandmitgliedern gleichen Dienstalters das dem Lebensalter nach älteste.

6. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

- 6.1 Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, sofern sich der Vorstand selbst nicht turnusmäßige Sitzungen angeordnet hat. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, der den Beratungsgegenstand enthält, ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

- 6.2 Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere durch E-Mail und per Video-Konferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

- 6.3 Die Leitung von Vorstandssitzungen und das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorsitzenden des Vorstands. Ist der Vorsitzende des Vorstands an der Teilnahme gehindert oder ist kein Vorsitzender vom Aufsichtsrat bestimmt worden, so wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Über erforderliche Beschlüsse sind alle Vorstandsmitglieder eine Woche vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich zu unterrichten, es sei denn, dass eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 6.4 Grundsätzlich sollen alle Mitglieder an Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Sofern Mitglieder des Vorstandes dennoch abwesend sind, können sie an den Beschlussfassungen des Vorstandes dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen.

- 6.5 Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so ist dieser nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 6.6 Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb der Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Be-

steht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstands den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, so ist bei Stimmgleichheit der Beschlussvorschlag dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit der Bitte um Vermittlung vorzulegen.

- 6.7 Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitgliedes fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitgliedes, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Gesamtvorstand zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden.
- 6.8 Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied.
- 6.9 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung, widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

7. KOORDINATION BEI URLAUB UND ERKRANKUNG

- 7.1 Der Vorsitzende des Vorstands und sofern ein solcher nicht bestimmt wurde der Aufsichtsratsvorsitzende, stimmt die Urlaubswünsche und die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Das Entsprechende gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUFSICHTSRAT / BERICHTSPFLICHTEN

- 8.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 8.2 Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem eventuellen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein.
- 8.3 Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu informieren. Bei der Berichterstattung hat der Vorstand auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat insbesondere über auftretende Mängel im vom Vorstand

gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Risikomanagementsystem zu unterrichten. Über die einzelnen Ressorts berichtet jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat gesondert. Der Vorsitzende des Vorstands hat die Berichterstattung zu koordinieren. Vorstandsberichte sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte sind den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten. Die Vorstandsberichte sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.

- 8.4 Neben den Berichterstattung gemäß Ziffer 8.3 hat der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten. Er hat dabei auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angaben von Gründen einzugehen. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- 8.5 In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- 8.6 Berichte und Anträge von Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat sind dem Vorsitzenden des Vorstands mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

9. REGELBERICHTE NACH § 90 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BIS 3 AKTG

- 9.1 Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft. Dieser Bericht enthält die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung der Gesellschaft, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik für die Gesellschaft und die Unternehmensbereiche und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen. Über diese Themen muss außerdem unverzüglich berichtet werden, wenn Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten. Die Unternehmensplanung, die der Vorstand vor Beginn eines Geschäftsjahres vorlegt, enthält insbesondere einen Ergebnisplan, einen Investitionsplan, einen Finanzplan und einen Personalplan für die Gesellschaft und die Unternehmensbereiche für das kommende Geschäftsjahr sowie eine Vorschau auf die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre.
- 9.2 Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss (sog. Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals. In diesem Bericht ist – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – die Ertragskraft Gesellschaft insgesamt und der einzelnen Bereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen zu erläutern.

9.3 Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft. Dabei ist über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken der Gesellschaft und einzelne Bereiche sowie die Compliance zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.

9.4 Die Berichte gemäß dieser Ziffer 9. sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten.

10. SONDERBERICHTE NACH § 90 ABS. 1 SATZ 1 NR. 4 AKTG

Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel in Textform und – wenn möglich – so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

11. BERICHTE AN DEN VORSITZENDEN NACH § 90 ABS. 1 SATZ 3 AKTG

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand möglichst rechtzeitig aus sonstigen wichtigen Anlässen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

12. ZUSÄTZLICHE BERICHTE AN DEN AUFSICHTSRAT

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat auf Verlangen des Aufsichtsrats oder jedes Aufsichtsratsmitglieds über Angelegenheiten der Gesellschaft, ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichen Einfluss sein können.

13. PLANUNG, MONATSBERICHTE

13.1 Der Vorstand legt jeweils im letzten Quartal eines Geschäftsjahres die in gemeinsamer Verantwortung erstellte Unternehmensplanung (insbesondere Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung) für das folgende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor.

13.2 Jedes Vorstandsmitglied erhält jeweils zum Ende eines Monats von dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied Übersichten über den dem laufenden Monat vorangegangenen Monat, aus denen sich insbesondere das vorläufige Ergebnis (Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Planabweichungen der Gesellschaft sowie ihrer verbundenen Unternehmen, die Liquiditätsentwicklung und die Personalbewegungen ergeben sowie weitere Daten, die der Vorstand festlegt.

14. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE MASSNAHMEN / GESCHÄFTE

14.1 Der Vorstand bedarf zu folgenden Maßnahmen/Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- (a) Verabschiedung und Änderung der für ein Geschäftsjahr verbindlichen Unternehmensplanung (insbesondere Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung),
- (b) Abschluss oder Kündigung von Verträgen von besonderer Bedeutung (z. B. Betriebspacht-, Gewinnabführungs-, Organschafts-, Kooperationsverträge, Verträge über stille Gesellschaften und partiarische Darlehen), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder im Einzelfall Verpflichtungen der Gesellschaft die über die Laufzeit des Vertrages mehr als EUR 50.000 zum Gegenstand haben,
- (c) Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige,
- (d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- oder Anstellungsverträgen sowie Beraterverträgen, mit denen im Einzelfall eine Jahresvergütung in Höhe von EUR 50.000 p. a. oder mehr vereinbart wird,
- (e) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall EUR 30.000 oder der Kaufpreis im Einzelfall EUR 60.000 übersteigt,
- (f) Dauerschuldverhältnisse mit einem Volumen von EUR 50.000 p. a.,
- (g) der Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen oder Unternehmen sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
- (h) die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften oder die sonstige Verfügung über diese Gesellschaftsanteile sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften,
- (i) der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
- (j) der Abschluss von Kreditverträgen mit einem Volumen von EUR 10.000 im Einzelfall, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten, die im Rahmen von Betriebsmitteldispositionen abgeschlossen werden – hiervon ausgenommen sind konzerninterne Kreditverträge,
- (k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnlichen Verpflichtungen im Wert von jeweils mehr als EUR 10.000 - hiervon ausgenommen sind konzerninterne Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen,
- (l) der Abschluss von Verträgen mit Organmitgliedern der AG oder unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gesellschaftern der AG sowie deren Angehörigen i. S. v. § 15 AO sowie mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen mit mehr als 25% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

(m) alle sonstigen Maßnahmen, die der Aufsichtsrat für zustimmungspflichtig hält.

14.2 Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen

(a) an Geschäften der in Punkt 14.1 bestimmten Art, jedoch nicht, soweit die Maßnahmen lediglich zwischen den verbundenen Unternehmen des Konzerns wirken.

(b) an Kapitalerhöhungen,

(c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen,

durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, als Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder auf andere Weise mitwirkt oder in maßgeblicher Weise mitwirken kann.

14.3 Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen Maßnahmen/Geschäften der in den vorgenannten Absätzen genannten Art ist entbehrlich, sofern diese einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensplanung nach Punkt 14.1 (a) bereits vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.

14.4 Der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands über die Zustimmung. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Aufsichtsrat beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Satzung sowie den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dieses erforderlich machen.

16. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt zum heutigen Tage in Kraft

München, den 18. März 2019

Michael Vogel

Vorsitzender des Aufsichtsrats